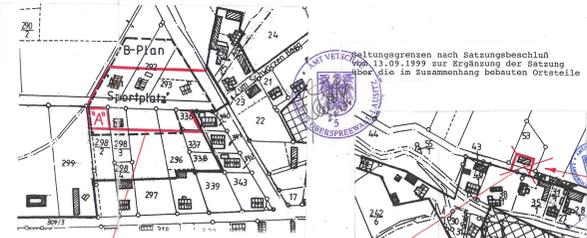


# Raddusch

Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB MaßnG.

Maßstab 1:2500



Festsetzungen zur Pflanzenauswahl für die Flächen nach § 4 (2a) BauGB-MaßnG

Vorläufige Liste geeigneter, einheimischer Baum- und Straucharten für Hecken und Flurgehölzpflanzungen unter Beachtung der Standortfeuchtigkeit bzw. -trockenheit:

Baumart	Standort	naß		trocken		Strauchart	Standort	naß		trocken	
		reich	arm	reich	arm			reich	arm	reich	arm
Ainus glutinosa	Schwarze Erle	x				Comus sanguinea	Roter Hartriegel	x			
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	x		x		Corylus avellana	Haselnuß		x		
Salix fragilis	Bruch-Weide	x				Crataegus monogyna	Weißdorn eingriffelig		x	x	x
Betula pubescens	Moor-Birke		x	x		Crataegus laevigata	Weißdorn zweigrifflig		x		
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	x	x		x	Bonnyus europaeus	Spindelstrauch Pfaffenhütchen				
Acer campestre	Feld-Ahorn	x				Hendera helix	Ginster				x
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	x				Juniperus communis	Wacholder				x
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	x				Lonicera perelymenum	Geißblatt		x		
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche		x			Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	x			
Fagus sylvatica	Rotbuche		x	x	x	Prunus padus	Auentraubenkirsche		x		
Malus domestica	Kultur-Äpfel *)		x			Prunus spinosa	Schlehe			x	x
Prunus avium	Süß-Kirsche		x			Rhamnus frangula	Faulbaum		x	x	
Prunus domestica	Pflaume		x		x	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn		x		x
Prunus padus	Auen-Traubenkirsche		x	x		Ribes rubrum	Rote Johannisbeere		x		
Pyrus communis	Kultur-Birne		x	x		Ribes uva-crispa	Stachelbeere		x		
Quercus robur	Stiel-Eiche		x	x		Rosa canina	Hundsrose		x		
Salix alba	Silber-Weide		x			Rosa corymbifera	Heckenrose			x	x
Salix rubens	Hohe Weide		x			Rosa rubiginosa	Filzrose			x	x
Tilia cordata	Winter-Linde		x			Rubus caesius	Kratzbeere		x	x	x
Ulmus glabra	Berg-Ulme		x			Rubus fruticosus	Brombeere		x		x
Ulmus laevis	Flatter-Ulme		x			Rubus idaeus	Himbeere		x		
Ulmus minor	Feld-Ulme		x			Salix aurita	Ohr-Weide		x		
Betula pendula	Sand-Birke			x	x	Salix caprea	Salweide		x		x
Malus sylvestris	Kultur-Äpfel *)		x			Salix cinerea	Grauweide		x	x	
Populus tremula	Zitter-Pappel *)			x		Salix myrsinifolia	Schwarzweide		x		
Prunus cerasus	Sauerkirsche *)			x		Salix pentandra	Lorbeer-Weide		x		
Pyrus communis	Birne *)			x		Salix repens	Kriechweide		x	x	
Sorbus aucuparia	Eberesche			x		Salix triandra	Mandel-Weide		x		
Sorbus torminalis	Eisbeere				x	Salix viminalis	Korbweide		x		
						Sanbucus nigra	Schwarzer Holunder			x	
						Sarothamnus scoparius	Besenginster				x
						Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball		x		

\*) nicht einheimisch, aber als Nahrungsangebot für Vögel geeignet

## PLANZEICHEN

- Ungrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Klärstellung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Ungrenzung der Grundstücke gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Ungrenzung der Fläche gem. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnG
- Außenbereichsinsel, Flächen zum Schutz zur Pflege und zum Erhalt von Natur und Landschaft
- zur Abrundung einbezogene Grundstücksfläche gem. § 4 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

## FESTSETZUNGEN

Für die im Folgenden bezeichneten Grundstücke gelten nach § 24 (4) Satz 1 folgende Festsetzungen:  
Es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

Für die Vollverfestigung von 50 m<sup>2</sup> Bodenfläche ist je ein einheimischer standortgerechter Laubbau der Qualität Bf, 2af, zu 12-14 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen oder 15 m<sup>2</sup> Laubgehölzfläche (einheimische Sträucher) anzupflanzen.

In der Anlage wurden Bäume der Arten und Sorten aufgeführt, welche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu erhalten sind. Sollte durch eine zukünftige Bebauung eine Erhaltung nicht möglich sein, so ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ein gleichartiger Baum auf dem Grundstück nachzupflanzen.

Regenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern.

Für Stellplätze und Wegeflächen sind wassergebundene Wegedecken, Schotterrasen, Rasengittersteine oder Natursteinpflaster mit mindestens 1 cm Fugenbreite zu verwenden.

Garagen- bzw. Stellplatzzufahrten sind als Fahrstreifen auszubilden.

## Festsetzungen für "A" nach § 34(4) BauGB

An der westlichen Grundstücksseite ist ein Streifen aus heimischen Sträuchern anzupflanzen. Pro angefangenen 50 qm überbaute Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbau oder Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen.

Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern, zurückhalten oder einer Nutzung zuzuführen. Wegebefestigungen sind aus versickerungsfähigem Material, offenen Fugen, in Sandsetzung herzustellen.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung v. 08.12.86 (SGBI. I S. 2253), geändert durch Art. I Investitionsleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.93 (SGBI. I S. 466), zuletzt geändert am 20.12.96 (SGBI. I S. 2499)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 28.04.93 (SGBI. I S. 622)
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz vom 25.06.92 gnd. durch 3 BbgFG am 17.12.96
- Rundnaturchutzgesetz (NatSchG) vom 12.03.97 gnd. am 05.09.99
- der Satzungsänderung Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (SGBI. I S. 214)

## HINWEISE

- Für den Geltungsbereich der Satzung wird eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen. Anträge auf Munitionsfreigabe sind durch den Bauherren beim staatlichen Munitionsbereinigungsverfahren zu stellen.
- Bäume sind auf der Grundlage der VO zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 17.06.1994 geschützt.
- Für den Geltungsbereich der Satzung sind die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 8 und 15 DschBbg) zu berücksichtigen.

17. Die Genehmigung der Satzungsänderung wurde durch die genehmigende Behörde am 03. Jan. 2000 erteilt.

18. Die Ergänzung der Satzung wird hiermit ausgetriggert.

19. Die Ergänzung der Satzung wird durch die Genehmigung der Gemeindevertretung am 12.02.2000 erteilt.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung der Klärstellungs- und Abrundungsatzung wurde von der Gemeindevertretung Raddusch am 15.11.99 beschlossen und durch Beschluss am 11.03.96 ergänzt. Die Bekanntmachung der Satzung ist erfolgt am 23.03.96 in Amtsblatt für das Amt Vetschau, durch Aushang in Schaukasten der Gemeinde vom 26.02.96 bis 12.03.96.

2. Die frühezeitige Bürgerberatung ist nach § 3 Abs. 1 BauGB am 11.03.96 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.05.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 09.05.96 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 03.06.96 bis zum 05.07.96 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.05.96 in Schaukasten der Gemeinde sowie am 24.05.96 in Amtsblatt für das Amt Vetschau bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.09.96 und am 14.10.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der genehmigte Planentwurf wurde in der Zeit vom 04.04.97 bis 05.05.97 erneut öffentlich ausgelegt.

8. Die Gemeindevertretung hat die erneut vorgebrachten Bedenken am 02.06.97 am 26.07.97 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Klärstellungs- und Abrundungsatzung wurde am 26.11.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

10. Die Satzung wird hiermit ausgetriggert.

11. Die Genehmigung der Satzung wurde erteilt.

12. Die Ergänzung der Satzung wird hiermit ausgetriggert.

13. Ergänzung der Satzung wurde durch die Genehmigung der Gemeindevertretung am 12.02.2000 erteilt.

14. Die Ergänzung der Satzung wird durch die Genehmigung der Gemeindevertretung am 12.02.2000 erteilt.

15. Die Ergänzung der Satzung wird durch die Genehmigung der Gemeindevertretung am 12.02.2000 erteilt.

16. Die Ergänzung der Satzung wird durch die Genehmigung der Gemeindevertretung am 12.02.2000 erteilt.

17. Die Ergänzung der Satzung wird durch die Genehmigung der Gemeindevertretung am 12.02.2000 erteilt.

18. Die Ergänzung der Satzung wird durch die Genehmigung der Gemeindevertretung am 12.02.2000 erteilt.

19. Die Ergänzung der Satzung wird durch die Genehmigung der Gemeindevertretung am 12.02.2000 erteilt.